

Satzung für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Aufgrund des § 49 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main folgende Satzung für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main beschlossen:

§ 1 Die Bibliothek der Hochschule

Die Bibliothek/Mediathek der Hochschule für Gestaltung, Offenbach a.M. (HfG-Bibliothek/Mediathek) ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule zur Versorgung mit Literatur und anderen Medien im Sinne von § 49 Abs. 1 HHG. Sie gehört gemäß § 49 Abs. 2 HHG zur Zuständigkeit des Präsidiums der Hochschule.

§ 2 Organisation und Aufgaben der HfG-Bibliothek/Mediathek

Die Bibliothek ist funktional einschichtig im Sinne von § 49 Abs. 1 S. 1 HHG aufgebaut.

Aufgabe der HfG-Bibliothek ist es, die für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung notwendigen Informationsmittel in konventioneller und elektronischer Form sowie Informations- und Dienstleistungsangebote bereitzustellen. Bei der Erfüllung der Aufgaben arbeitet die Bibliothek mit den verschiedenen Einrichtungen der Hochschule zusammen.

Als wissenschaftliche Bibliothek steht sie außerdem der an ihren Beständen und Dienstleistungen interessierten Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Sinne von § 3 Abs. 3 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) zur Verfügung, soweit dadurch die Medienversorgung der Hochschulmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Die HfG-Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken (Verbund der Frankfurter Museumsbibliotheken) und bibliothekarischen Serviceeinrichtungen (Südwestdeutscher Bibliotheksverbund).

§ 3 Leitung der Hochschulbibliothek

Die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter leitet und verantwortet die HfG-Bibliothek im Sinne von § 2 dieser Satzung. Sie/Er führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über die Einrichtungen und die Bediensteten der Bibliothek.

Sie/Er berät die Hochschulorgane und –einrichtungen in allen das Bibliotheks- und Informationswesen betreffenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationswesens in den Gremien der Hochschule anzuhören.

Der Bibliotheksleiterin/dem Bibliotheksleiter ist von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule die Ausübung des Hausrechts in der HfG-Bibliothek übertragen.

§ 4 Bibliotheksetat und Erwerbung

Der Bibliotheksetat wird zentral von der HfG-Bibliothek verwaltet. Die Höhe der Etatzuweisung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Präsidiums.

Organisationseinheiten, wissenschaftliche Zentren und weitere Einheiten der Forschung und Lehre können im Rahmen ihrer Gesamtzuweisung zusätzliche Bibliotheksmittel (u.a. Drittmittel, Erträge aus Lieferungen und Leistungen oder Spenden) an die HfG-Bibliothek übertragen.

§ 5 Bibliothekskommission

Das Präsidium der Hochschule setzt eine Bibliothekskommission ein.

Der Bibliothekskommission gehören an:

- Zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Kunst
- Eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs Design
- Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder
- Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder
- Zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
- Eine Beauftragte/ein Beauftragter des Präsidiums
- Die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter bzw. ihre/seine Vertretung

Die Mitglieder der Bibliothekskommission (Bibliothekbeauftragte) werden von den Fachbereichen benannt. Die Benennung des administrativ-technischen Mitglieds erfolgt durch die Kanzlerin. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederbenennung ist möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Der Vorsitz obliegt der/dem durch die Mitglieder der Bibliothekskommission gewählten Vorsitzenden.

Die Bibliothekskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- Sonderanschaffungen /Schwerpunktbildungen innerhalb des Bibliotheksetats
- Neubestellung/Abbestellung von Zeitschriften

Darüber hinaus berät die Kommission über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Bibliothek und ihre Ausstattung betreffen und gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Die Bibliotheksbeauftragten haben insbesondere die Aufgabe, ihre Gruppe in allen Bibliotheks- und Informationsfragen zu vertreten und sie über neue Entwicklungen zu informieren.

Die Bibliothekskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, nach Einladung durch den Vorsitzenden zusammen. Ein Protokoll hält die Ergebnisse der Beratung fest. Nach Versenden des Protokolls und nach einer Ausschlussfrist von 14 Tagen gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Nutzung

Für die Nutzung der HfG-Bibliothek ist die jeweils gültige Haus- bzw. Bibliotheksbenutzungsordnung verbindlich. Ferner gilt die jeweils gültige Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.